



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 25.05.2026

Fragen zu Brandanschlägen auf Strommasten in Garching bei München und zu Angriffen auf kritische Infrastruktur in Bayern

In den frühen Morgenstunden des 25.05.2026 wurden in Garching bei München zwei Strommasten in Brand gesetzt. Nach Angaben der Sicherheitsbehörden spricht das Schadensbild für Brandstiftung; der Staatsschutz hat die Ermittlungen übernommen. Im benachbarten Ismaning kam es kurzzeitig zu einem teilweisen Stromausfall. Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann sprach von klaren Hinweisen auf Sabotage; ein politisch oder extremistisch motivierter Anschlag wird nicht ausgeschlossen.

München und Umgebung waren bereits in den vergangenen Jahren Ziel von Angriffen auf Einrichtungen der Energieversorgung und andere kritische Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund ist aufzuklären, welche Erkenntnisse der Staatsregierung zum aktuellen Fall, zu möglichen extremistischen oder ausländischen Hintergründen sowie zur Entwicklung vergleichbarer Angriffe in Bayern vorliegen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zum Brandanschlag auf Strommasten in Garching bei München am 25.05.2026 4
- 1.1 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Tat-
hergang des Brandanschlags auf zwei Strommasten in Garching bei
München am 25.05.2026 vor? 4
- 1.2 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Tatzeit,
Tatort, Tatmitteln, Schadensbild und betroffener Infrastruktur vor? 4
- 1.3 Welche konkreten Auswirkungen hatte der Brandanschlag auf die
Stromversorgung in Garching, Ismaning und weiteren betroffenen Ge-
meinden? 5
2. Zu Ermittlungsstand, Tätern und Tatmotiven 5
- 2.1 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu mög-
lichen Tätern, Tatverdächtigen, Unterstützern oder Zeugen des Brand-
anschlags vom 25.05.2026 vor? 5
- 2.2 Welche konkreten Hinweise liegen der Staatsregierung auf ein poli-
tisch, extremistisch oder terroristisch motiviertes Tatmotiv vor? 5

2.3	Welche konkreten Hinweise liegen der Staatsregierung auf eine Zuordnung des Brandanschlags zum linksextremistischen Spektrum vor?	5
3.	Zu laufenden Ermittlungen und Sicherheitsmaßnahmen	5
3.1	Welche Behörden sind mit den Ermittlungen zum Brandanschlag vom 25.05.2026 befasst?	5
3.2	Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden seit Bekanntwerden des Brandanschlags durchgeführt?	5
3.3	Welche konkreten Schutzmaßnahmen wurden nach dem Brandanschlag für Strommasten, Umspannwerke, Leitungen und sonstige Einrichtungen der Energieversorgung im Raum München angeordnet?	6
4.	Zu Angriffen auf kritische Infrastruktur in Bayern seit 2019	6
4.1	Wie viele Angriffe auf kritische Infrastruktur wurden in Bayern in den Jahren 2019 bis 2025 registriert (bitte tabellarisch nach Jahr, Regierungsbezirk, Art der Infrastruktur, Deliktsart und Schadenshöhe darstellen)?	6
4.2	Wie viele dieser Angriffe betrafen Einrichtungen der Energieversorgung in Bayern in den Jahren 2019 bis 2025 (bitte tabellarisch nach Jahr, Regierungsbezirk, Kommune, Deliktsart und betroffener Anlage darstellen)?	6
4.3	Wie viele dieser Angriffe führten in Bayern in den Jahren 2019 bis 2025 zu Versorgungsunterbrechungen, Stromausfällen oder Einschränkungen öffentlicher Dienstleistungen (bitte tabellarisch nach Jahr, Ort, Dauer, betroffener Infrastruktur und Zahl der Betroffenen darstellen)?	6
5.	Zu linksextremistischen Angriffen auf kritische Infrastruktur	6
5.1	Wie viele Angriffe auf kritische Infrastruktur in Bayern wurden in den Jahren 2019 bis 2025 dem Phänomenbereich Linksextremismus zugeordnet (bitte tabellarisch nach Jahr, Ort, Deliktsart, Infrastrukturart, Schadenshöhe und Ermittlungsstand darstellen)?	7
5.2	Welche konkreten linksextremistischen Gruppen, Netzwerke, Zusammenschlüsse oder Szenestrukturen werden von den Sicherheitsbehörden mit Angriffen auf kritische Infrastruktur in Bayern in Verbindung gebracht?	7
5.3	Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Größe, Aktionsformen, regionalen Schwerpunkten, Vernetzung und Beobachtung dieser linksextremistischen Gruppen durch den Verfassungsschutz vor?	7
6.	Zu ausländischen und insbesondere russischen Akteuren	7
6.1	Wie viele Angriffe, Sabotagehandlungen, Spionagehandlungen oder Vorbereitungshandlungen gegen kritische Infrastruktur in Bayern wurden in den Jahren 2019 bis 2025 russischen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren zugeordnet (bitte tabellarisch nach Jahr, Ort, Infrastrukturart, Deliktsart, Akteurstyp und Ermittlungsstand darstellen)?	7

6.2	Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu russischen staatlichen Akteuren im Zusammenhang mit Angriffen, Sabotagehandlungen, Spionagehandlungen oder Vorbereitungshandlungen gegen kritische Infrastruktur in Bayern vor?	8
6.3	Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu russischen nichtstaatlichen Akteuren, Unterstützern, Hacktivisten, Tarnstrukturen oder sonstigen Netzwerken im Zusammenhang mit kritischer Infrastruktur in Bayern vor?	8
7.	Zu Tätergruppen, Bekennerschreiben und Kommunikationsmustern	8
7.1	Welche Bekennerschreiben, Selbstbezeichnungen oder öffentlichen Tatbekenntnisse zu Angriffen auf kritische Infrastruktur in Bayern sind der Staatsregierung aus den Jahren 2019 bis 2025 bekannt?	8
7.2	Welche Plattformen, Internetseiten, sozialen Netzwerke oder sonstigen Kommunikationskanäle wurden für solche Bekennerschreiben, Selbstbezeichnungen oder Tatankündigungen genutzt?	9
7.3	Welche konkreten wiederkehrenden Tatmuster, Zielauswahlen, Begründungen oder ideologischen Motive erkennt die Staatsregierung bei Angriffen auf kritische Infrastruktur in Bayern seit 2019?	9
8.	Zu Prävention, Gefährdungsbewertung und Schutz kritischer Infrastruktur	9
8.1	Welche aktuelle Gefährdungsbewertung hat die Staatsregierung für kritische Infrastruktur der Energieversorgung in Bayern?	9
8.2	Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2019 zur Prävention von Angriffen auf kritische Infrastruktur der Energieversorgung in Bayern ergriffen (bitte tabellarisch nach Jahr, Maßnahme, zuständiger Behörde und Zielsetzung darstellen)?	9
8.3	Welche konkreten zusätzlichen Maßnahmen plant die Staatsregierung nach dem Brandanschlag vom 25.05.2026 zur besseren Sicherung von Strommasten, Umspannwerken, Leitungen und sonstigen Einrichtungen der Energieversorgung in Bayern?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (Fragen 1.1 bis 3.2 und 6.1 bis 6.3) und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Fragen 4.3, 8.2 und 8.3)

vom 19.06.2026

Vorbemerkung:

Die Antworten zu den Fragen 4.1 bis 5.1 sind als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher werden sie gemäß Nr. 23 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (BayVSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die Fragen 4.1 bis 5.1 nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.

Zudem kann die jeweilige Art der kritischen Infrastruktur (KRITIS) aus Gründen der Geheimhaltung nicht beaufkündet werden. Es wird diesbezüglich auf BT-Drs. 21/995 vom 24.07.2025 verwiesen.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die Fragen 4.1 bis 5.1 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach Nr. 2.2.4 BayVSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Grund der VS-Einstufung sind die veränderte geopolitische Lage und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren. Eine Kenntnisnahme sensibler Informationen zu bzw. in Zusammenhang mit KRITIS durch Unbefugte, wie beispielsweise auch ausländische Staaten (bzw. Dienste) sowie durch extremistisches Personenpotenzial, kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

- 1. Zum Brandanschlag auf Strommasten in Garching bei München am 25.05.2026**
 - 1.1 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Tathergang des Brandanschlags auf zwei Strommasten in Garching bei München am 25.05.2026 vor?**
 - 1.2 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Tatzeit, Tatort, Tatmitteln, Schadensbild und betroffener Infrastruktur vor?**

- 1.3 Welche konkreten Auswirkungen hatte der Brandanschlag auf die Stromversorgung in Garching, Ismaning und weiteren betroffenen Gemeinden?**
- 2. Zu Ermittlungsstand, Tätern und Tatmotiven**
 - 2.1 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu möglichen Tätern, Tatverdächtigen, Unterstützern oder Zeugen des Brandanschlags vom 25.05.2026 vor?**
 - 2.2 Welche konkreten Hinweise liegen der Staatsregierung auf ein politisch, extremistisch oder terroristisch motiviertes Tatmotiv vor?**
 - 2.3 Welche konkreten Hinweise liegen der Staatsregierung auf eine Zuordnung des Brandanschlags zum linksextremistischen Spektrum vor?**
- 3. Zu laufenden Ermittlungen und Sicherheitsmaßnahmen**
 - 3.1 Welche Behörden sind mit den Ermittlungen zum Brandanschlag vom 25.05.2026 befasst?**
 - 3.2 Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden seit Bekanntwerden des Brandanschlags durchgeführt?**

Die Fragen 1.1 bis 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Tatzeiten liegen am 25.05.2026, zwischen 03.00 Uhr und 04.15 Uhr. Ein Strommast befindet sich im Bereich der Ortsumgehung Garching (zwischen Autobahn 9 und Hochschul- und Forschungszentrum) sowie ein Strommast östlich der Gemeinde Garching. Nach derzeitiger Sachlage kam es zu einer partiellen Versorgungsunterbrechung im Bereich Ismaning. Die längste bekannte Versorgungsunterbrechung dort betrug etwa 48 Minuten.

Darüber hinaus können aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens des Polizeipräsidiums München unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle für die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) keine Angaben gemacht werden.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Jedoch kann auf die gesetzlich vorgeschriebene Informationsübermittlung beispielsweise an das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hingewiesen werden.

3.3 Welche konkreten Schutzmaßnahmen wurden nach dem Brandanschlag für Strommasten, Umspannwerke, Leitungen und sonstige Einrichtungen der Energieversorgung im Raum München angeordnet?

Hierzu werden aus Geheimhaltungsgründen grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

Hierdurch könnten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren möglich werden.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das StMI ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aus Geheimhaltungsgründen nicht – auch nicht unter Einstufung als Verschlusssache – beantwortet werden kann. Selbst eine Bekanntgabe gegenüber dem begrenzten Kreis von Empfängern kann dem Schutzbedürfnis nicht hinreichend Rechnung tragen, da auch nur die geringe Gefahr des Bekanntwerdens konkreter Schutzmaßnahmen für Energieversorgungseinrichtungen im Raum München nicht hingenommen werden kann. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart besonders schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Staatsregierung zurückstehen.

4. Zu Angriffen auf kritische Infrastruktur in Bayern seit 2019

4.1 Wie viele Angriffe auf kritische Infrastruktur wurden in Bayern in den Jahren 2019 bis 2025 registriert (bitte tabellarisch nach Jahr, Regierungsbezirk, Art der Infrastruktur, Deliktsart und Schadenshöhe darstellen)?

4.2 Wie viele dieser Angriffe betrafen Einrichtungen der Energieversorgung in Bayern in den Jahren 2019 bis 2025 (bitte tabellarisch nach Jahr, Regierungsbezirk, Kommune, Deliktsart und betroffener Anlage darstellen)?

4.3 Wie viele dieser Angriffe führten in Bayern in den Jahren 2019 bis 2025 zu Versorgungsunterbrechungen, Stromausfällen oder Einschränkungen öffentlicher Dienstleistungen (bitte tabellarisch nach Jahr, Ort, Dauer, betroffener Infrastruktur und Zahl der Betroffenen darstellen)?

5. Zu linksextremistischen Angriffen auf kritische Infrastruktur

5.1 Wie viele Angriffe auf kritische Infrastruktur in Bayern wurden in den Jahren 2019 bis 2025 dem Phänomenbereich Linksextremismus zugeordnet (bitte tabellarisch nach Jahr, Ort, Deliktsart, Infrastrukturart, Schadenshöhe und Ermittlungsstand darstellen)?

Die Fragen 4.1 bis 5.1 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Siehe Vorbemerkung.

5.2 Welche konkreten linksextremistischen Gruppen, Netzwerke, Zusammenschlüsse oder Szenestrukturen werden von den Sicherheitsbehörden mit Angriffen auf kritische Infrastruktur in Bayern in Verbindung gebracht?

5.3 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Größe, Aktionsformen, regionalen Schwerpunkten, Vernetzung und Beobachtung dieser linksextremistischen Gruppen durch den Verfassungsschutz vor?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Linksextremistische Gewalt wendet sich auch gegen kritische Infrastrukturen, die in einer funktionierenden Gesellschaft unerlässlich sind, insbesondere von Anarchisten jedoch als Mittel der Unterdrückung wahrgenommen werden. Die anarchistische Szene weist nur einen geringen Organisationsgrad auf.

In den vergangenen Jahren kam es im Raum München zu zahlreichen Sachbeschädigungen, die in ihrer Zielauswahl und ihrer Vorgehensweise eine linksextremistische Motivation nahelegen: So wurden u. a. Baumaschinen und Kabelschächte in Brand gesetzt sowie Fahrzeuge auf Liegenschaften der Münchner Polizei. Mittlerweile erfolgen Tatbekennungen aber nur noch selten. Vermutlich erachtet die Szene dies nicht mehr als zwingend erforderlich, wenn die Tat durch Zielauswahl und Begehungsweise bereits für sich spricht. In der Szene hat sich für diese Vorgehensweise der Begriff der „direkten Aktion“ etabliert. Taten, die sich in ihrem vermeintlichen Begründungszusammenhang auf gesellschaftliche Anliegen wie den Klimaschutz beziehen, verdecken dabei oftmals die ihnen zugrunde liegende linksextremistische Zielsetzung der Täter. So lassen sich beispielsweise Brandanschläge auf Kabelschächte der Deutschen Bahn AG schwerlich mit Protesten für Klimaschutz verbinden (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2025, S. 242 f.).

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen dem BayLfV nicht vor.

6. Zu ausländischen und insbesondere russischen Akteuren

6.1 Wie viele Angriffe, Sabotagehandlungen, Spionagehandlungen oder Vorbereitungshandlungen gegen kritische Infrastruktur in Bayern wurden in den Jahren 2019 bis 2025 russischen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren zugeordnet (bitte tabellarisch nach Jahr, Ort, Infrastrukturart, Deliktsart, Akteurstyp und Ermittlungsstand darstellen)?

6.2 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu russischen staatlichen Akteuren im Zusammenhang mit Angriffen, Sabotagehandlungen, Spionagehandlungen oder Vorbereitungs-handlungen gegen kritische Infrastruktur in Bayern vor?

6.3 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu russischen nichtstaatlichen Akteuren, Unterstützern, Hacktivisten, Tarnstrukturen oder sonstigen Netzwerken im Zusammenhang mit kritischer Infrastruktur in Bayern vor?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich führen die seit 2023 europaweit beobachtbare Zunahme von Fällen mit Sabotagebezug sowie vermehrte Hinweise und Erkenntnisse im Zusammenhang mit möglichen Aktivitäten in Deutschland und Bayern zu der Annahme, dass russische Nachrichtendienste gezielt sabotage- und anschlagsrelevante Ziele auch in Bayern auskundschaften und Sabotagemaßnahmen vorbereiten. Neuartig bei der russischen Vorgehensweise ist der Einsatz von niederschwellig rekrutierten Low-Level-Agenten, die als Handlanger fungieren und im Auftrag russischer Stellen für vergleichsweise einfache Operationen eingesetzt werden.

Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2025, S. 309 ff. verwiesen.

Darüber hinaus nimmt die Staatsregierung zu den Fragen aus Gründen des Geheim-schutzes mit Blick auf das Staatswohl nicht – auch nicht in eingestufte Form – Stellung. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Landtags gegenüber der Staatsregierung muss vorliegend nach sorgfältiger Abwägung hinter das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls sowie das Interesse der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden zurücktreten. Lagen der Staatsregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, wäre eine entsprechende Auskunft geeignet, etwaige Verfahren offenzulegen und Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Staatsregierung keine Erkenntnisse vorliegen: Im Falle einer entsprechenden Auskunft könnte jedenfalls aus künftigen Antworten geschlossen werden, dass eine Auskunftsverweigerung nur erfolgt, wenn eigene Erkenntnisse vorliegen. Ein Schutz von verdeckten Verfahren wäre dann künftig nicht mehr möglich.

7. Zu Tätergruppen, Bekennerschreiben und Kommunikationsmustern

7.1 Welche Bekennerschreiben, Selbstbezeichnungen oder öffentlichen Tatbekenntnisse zu Angriffen auf kritische Infrastruktur in Bayern sind der Staatsregierung aus den Jahren 2019 bis 2025 bekannt?

Es erfolgt im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität keine solche statistische Erfassung, sodass die Frage polizeilicherseits nicht valide beauskunftet werden kann. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 5.2 und 5.3 verwiesen.

7.2 Welche Plattformen, Internetseiten, sozialen Netzwerke oder sonstigen Kommunikationskanäle wurden für solche Bekennerschreiben, Selbstbezeichnungen oder Tatankündigungen genutzt?

In Phänomenbereich Linksextremismus spielen Internetplattformen grundsätzlich nach wie vor eine bedeutende Rolle bei der Veröffentlichung von Tatbekennungen. Dabei ist die linksextremistische Internetplattform de.Indymedia.org immer noch von zentraler Bedeutung. So finden sich auf dieser immer wieder Bekennungen zu verschiedenen Taten. Auf dieser wurden etwa im Nachgang zu dem Anschlag auf das Berliner Stromnetz im Januar mehrere, sich teilweise auch widersprechende Bekennungen und Distanzierungen zu der Tat veröffentlicht.

Darüber hinaus existiert zu der konkreten Thematik der Online-Blog „switch off“. Dieser veröffentlicht Beiträge zu Sachbeschädigungen und Brandlegungen mit einem mutmaßlichen linksextremistischen Hintergrund. Hierbei handelte es sich in der Vergangenheit, gerade in Bezug auf München, immer wieder um zuvor erschienene Presseartikel. Daher können diese Veröffentlichungen nicht grundsätzlich als Tatbekenntnis einer Gruppe, eines Netzwerkes oder der Szene angesehen werden (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2025, S. 263).

7.3 Welche konkreten wiederkehrenden Tatmuster, Zielauswahlen, Begründungen oder ideologischen Motive erkennt die Staatsregierung bei Angriffen auf kritische Infrastruktur in Bayern seit 2019?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 5.2 bis 6.3 und 7.2 verwiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen dem BayLfV nicht vor.

8. Zu Prävention, Gefährdungsbewertung und Schutz kritischer Infrastruktur

8.1 Welche aktuelle Gefährdungsbewertung hat die Staatsregierung für kritische Infrastruktur der Energieversorgung in Bayern?

Einrichtungen der kritischen Infrastruktur unterliegen grundsätzlich einer abstrakten Gefährdungslage.

Hinweise auf Gefahren durch Drohnen im Umfeld kritischer Infrastruktur werden grundsätzlich sehr ernst genommen, fließen stets in die fortlaufende, anlassbezogene Bewertung der Sicherheitslage durch die Sicherheitsbehörden ein und werden unter Einbeziehung aller verfügbaren Erkenntnisse im engen Austausch mit allen zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder umfassend analysiert. Sich daraus ergebende mögliche Gefährdungslagen werden dabei stets einzelfallbezogen geprüft und bewertet.

8.2 Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2019 zur Prävention von Angriffen auf kritische Infrastruktur der Energieversorgung in Bayern ergriffen (bitte tabellarisch nach Jahr, Maßnahme, zuständiger Behörde und Zielsetzung darstellen)?

Seit 2019 hat die Staatsregierung gemeinsam mit Sicherheitsbehörden und Betreibern kritischer Infrastruktur (KRITIS) verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz und Cybersicherheit im Bereich der Energieversorgung ergriffen. Dazu zählen

insbesondere der Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für KRITIS-Betreiber, die Tätigkeit des Cyber-Allianz-Zentrums Bayern, die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Energieversorgern sowie Vor-sorge- und Krisenmanagementmaßnahmen.

Eine tabellarische Darstellung im Sinne der Fragestellung sowie eine konkrete und detaillierte Auflistung sämtlicher Schutzmaßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen, Einsatzkonzepte oder technischer Präventionsmechanismen kann aus sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten nicht erfolgen. Die Offenlegung entsprechender Informationen könnte Rückschlüsse auf Schutzstandards, sicherheitsrelevante Erkenntnisse oder operative Abläufe zulassen und damit die Sicherheit kritischer Infrastrukturen beeinträchtigen. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das StMI ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aus Geheimhaltungsgründen nicht – auch nicht unter Einstufung als Verschlussache – beantwortet werden kann. Selbst eine Bekanntgabe gegenüber dem begrenzten Kreis von Empfängern kann dem Schutzbedürfnis nicht hinreichend Rechnung tragen, da auch nur die geringe Gefahr des Bekanntwerdens der angefragten Schutzmaßnahmen nicht hingenommen werden kann. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart besonders schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Staatsregierung zurückstehen.

8.3 Welche konkreten zusätzlichen Maßnahmen plant die Staatsregierung nach dem Brandanschlag vom 25.05.2026 zur besseren Sicherung von Strommasten, Umspannwerken, Leitungen und sonstigen Einrichtungen der Energieversorgung in Bayern?

Vor dem Hintergrund der aktuellen Gefährdungslage werden bestehende Schutzmaßnahmen fortlaufend geprüft und lageangepasst weiterentwickelt, um insbesondere kritische Infrastrukturen – wie auch beispielsweise Strommasten und Umspannwerke – bestmöglich gegen Sabotageakte und hybride Bedrohungen zu sichern.

Hierzu zählen insbesondere die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden, Netzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen, der Ausbau gemeinsamer Lagebewertungen sowie die Optimierung bestehender Melde- und Informationswege.

Ferner werden bestehende Notfall- und Krisenpläne gemeinsam mit den Betreibern fortlaufend überprüft, angepasst und weiterentwickelt.

Zudem wird die Staatsregierung die Entwicklungen auf Bundes- und europäischer Ebene weiterhin eng begleiten und die Umsetzung zusätzlicher Sicherheitsanforderungen im Bereich kritischer Infrastruktur konsequent unterstützen. Hierzu zählen insbesondere die Vorgaben aus der europäischen NIS-2-Richtlinie sowie dem KRITIS-Dachgesetz (KRITISDachG).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.